



REPUBLIC ÖSTERREICH
Bundesministerium für Verkehr

SEKTION IV
Straßenverkehr

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses
Schreibens anzuführen.

Zl. 70.009/20-IV/3-84

A-1015 Wien, Karlsplatz 1

Telex Nr.: 132481

Sachbearb.: MR Dr. GRUBMANN

Telefon: 65 86 01

Kl. 285

Entwurf einer 9. KFG-Novelle

An die
Parlamentsdirektion

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Dr. Klausgraber

Gesetzesentwurf	
Zl.	<i>49 -GE/1984</i>
Datum	<i>1984 08 22</i>
Verteilt	<i>1984 -08- 23 J. Krammer</i>

Ende der Begutachtungsspis
15. 8. 1984

Das Bundesministerium für Verkehr übermittelt eine Kopie
des ho. Schreibens vom 20. Juni 1984, Zl. 70.009/1-IV/3-84,
mit dem der Entwurf einer 9. KFG-Novelle zur Begutachtung
versendet wurde.

Beilagen

Wien, am 21. August 1984

Für den Bundesminister:

Dr. GRUBMANN

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

J. Krammer



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Verkehr

SEKTION IV
Straßenverkehr

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses
Schreibens anführen.

Zl. 70.009/1-IV/3-84

A-1015 Wien, Karlsplatz 1

Telex Nr.: 132481

Sachbearb.: MR Dr. GRUBMANN

Telefon: 65 86 01

Kl. 285

Entwurf einer 9. KFG-Novelle

An das/den/die

1. Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
2. Bundeskanzleramt - Sektion IV
3. Bundesministerium für Inneres
4. Bundesministerium für Justiz
5. Bundesministerium für Unterricht und Kunst
6. Bundesministerium für soziale Verwaltung
7. Bundesministerium für Finanzen
8. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
9. Bundesministerium für Handel, Gewerbe u. Industrie
10. Bundesministerium für Landesverteidigung
11. Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten
12. Bundesministerium für Bauten und Technik
13. Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
14. Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz
15. Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumerschutz
16. Rechnungshof
17. Herrn Landeshauptmann von Burgenland
18. Herrn Landeshauptmann von Kärnten
19. Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich
20. Herrn Landeshauptmann von Oberösterreich
21. Herrn Landeshauptmann von Salzburg
22. Herrn Landeshauptmann von Steiermark
23. Herrn Landeshauptmann von Tirol
24. Herrn Landeshauptmann von Vorarlberg
25. Herrn Landeshauptmann von Wien
26. Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer
27. Bundespolizeidirektion Wien - Verkehrsamt
28. Österreichische Statistische Zentralamt

- 2 -

29. Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge
30. Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
31. Vereinigung Österreichischer Industrieller
32. Österreichischen Arbeiterkammertag
33. Österreichischen Gewerkschaftsbund
34. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern
Österreichs
35. Österreichischen Landarbeiterkammertag
36. Bundes-Ingenieurkammer
37. Österreichische Ärztekammer
38. Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
39. Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
Österreichs
40. Kuratorium für Verkehrssicherheit
41. Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touring
Club
42. Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
43. Verband der Versicherungsunternehmungen Österreichs
44. Österreichischen Städtebund
45. Österreichischen Gemeindebund
46. Österreichische Normungsinstitut
Leopoldgasse 4, 1021 Wien
47. Kommission zur Vereinheitlichung und Vereinfachung
der Österreichischen Rechtsordnung
Ballhausplatz 2, 1010 Wien
48. Österreichischen Gesellschaft für Gesetzgebungs-
lehre
Freyring 6/2/2/4, 1010 Wien
49. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Dipl.Ing. Dr. Hans Peter GRYSKA
Assistent d. techn. Vorstandsabteilung
Steyr-Daimler-Puch AG
Kärntner Ring 7, 1010 Wien / Postfach 62

50. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Franz MLINAR
Knecht Filterwerk GmbH
9143 St. Michael ob Bleiburg
51. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Dipl.Ing. Dr. techn. Gerhard BRUNER
Österreichische Automobilfabrik -
ÖAF - Gräf & Stift AG
Carlberggasse 40 - 42, 1230 Wien
52. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Komm.Rat Ing. Ludwig BREIT
Grinzingerstraße 149, 1190 Wien
53. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Bundesgremialvorsteher
Komm.Rat Karl BASCH
Grillparzerstraße 27, 2344 Maria Enzersdorf
54. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Generaldirektor Dr. Werner FABER
Zürich Kosmos Allgemeine Versicherungs AG
Schwarzenbergplatz 15, 1010 Wien
55. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Landtagsabgeordneten
Komm.Rat Georg BÖHM
Transportunternehmer
Untere Hauptstraße 22, 7100 Neusiedl/See
56. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Komm.Rat Friedrich HUBER
Nelkenstraße 20 , 5020 Salzburg
57. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Komm.Rat Rudolf BUSAM
2291 Lasseo Nr. 147
58. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Adolf KERSCHBAUM
Fa. Schenker & Co AG
Hoher Markt 12, 1010 Wien
59. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Rudolf TRESNER
Fachsekretär der Gewerkschaft Handel, Transport,
Verkehr
Teinfaltstraße 7, 1010 Wien
60. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Sekretär Alois STIDL
St. Michaelg. 11-15, Bl. 9, Haus 53, 1210 Wien
61. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Prok. Dkfm. Bernd BARTHA
Fa. Semperit AG
Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien

./.

62. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Ing. Bruno PAVLIK
Favoritenstraße 9-11, 1040 Wien
63. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Komm.Rat Ing. Leo NEMEC
Fahrschulinhaber
Hirscheng. 1, 1060 Wien
64. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Helmut PRENNER
Sekretär der Gewerkschaft der Privatangestellten
Deutschmeisterplatz 2, 1013 Wien
65. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Vorstandsdirektor Helmut RIEDL
Fa. Mobil-Oil-Austria AG
Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien
66. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Bundessektionsobmannstellvertreter
Präsident Komm.Rat Karl RAML
Reisebüro Josef RAML
Landstraße 76, 4020 Linz
67. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Mag. Rainer TRYBUS
Verkehrspolitische Abteilung der
Bundswirtschaftskammer
Stubenring 18, 1010 Wien
68. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Dipl.Ing. Dr. Franz GEIGER
Löwelstraße 16, 1010 Wien
69. Mitglied der Kraftfahrbeirates
Herrn Dr. Peter RUTH
Löwelstraße 12, 1010 Wien
70. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Dr. Gerhard FUHRMANN
Kammer für Arbeiter und Angestellte
Prinz Eugen Straße 20-22, 1041 Wien
71. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Mag. Werner MUHM
Sekretär des Österreichischen Gewerkschaftsbundes
Rudolf Zellergergasse 50-52 Stiege 8, 1230 Wien
72. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Hofrat Dr. Alois DRAGASCHNIG
Kundmannngasse 21, 1030 Wien
73. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Frau Dr. Elisabeth KUNST
Adalbert Stifter Straße 65, 1200 Wien

74. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Abgeordneten z. Nationalrat
Ing. Hans HOBL
Mateottiplatz 2/36, 1160 Wien
75. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Mag.jur. Peter SOCHE
Leiter der ÖAMTC-Hauptabteilung
"Rechtsdienste"
ÖAMTC Schubertring 3, 1010 Wien
76. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Dir. Peter MANHARDT
Kuratorium für Verkehrssicherheit
Ölzeltgasse 3, 1031 Wien
77. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Leopold POSPISIL
Kuratorium für Verkehrssicherheit
Ölzeltgasse 3, 1031 Wien

Eine besorgniserregende negative Unfallentwicklung, insbesondere durch Alkoholbeeinträchtigung, hat Anlaß zum Entwurf eines Paketes konkreter gesetzlicher Maßnahmen gegeben, die kurzfristig realisierbar und in konsequenter Anwendung geeignet wären, diesem Trend Einhalt zu gebieten.

Im wesentlichen handelt es sich um Erleichterungen der Kontrolle einer Alkoholbeeinträchtigung am Steuer, um verschärfte Konsequenzen wie Entziehung der Lenkerberechtigung jedenfalls schon bei der ersten Betretung und Erhöhung des Rahmens für Geldstrafen. In Angleichung an bestehende Regelungen unserer Nachbarländer wäre es auch sinnvoll, die Grundlage für eine flexiblere Gestaltung des derzeitigen starren Wochenendfahrverbotes zu schaffen, um derart die Möglichkeiten von Verkehrsentsflechtungen zu den bekannten Spitzenzeiten im Urlaubsreiseverkehr besser nützen zu können. Eine Erleichterung der Kontrolle der erlaubten Höchstgeschwindigkeit durch Verankerung der Tachographen-

./.

scheibe des Fahrtenschreibers als Beweismittel sollte einen weiteren Sicherheitsgewinn bringen.

Neben diesen Maßnahmen sind vor allem zwei Schwerpunktthemen in Diskussion, die jedenfalls und jedes für sich einem Meinungsbildungsprozeß zu unterziehen sind.

Eines ist der Bereich der Risikogruppe Fahranfänger. Die Gefahren der ersten Jahre nach Erwerb der Lenkerberechtigung werden im Zusammenhang mit Probeführerschein, Stufenführerschein, Nachschulungen usw. diskutiert. Konkrete Ergebnisse werden nur zu erzielen sein, wenn es gelingt, eindeutige Abgrenzungskriterien zu den bereits bestehenden Entziehungstatbeständen zu definieren. Dieses Rechtsproblem ist mit Bedacht auf das Legalitätsprinzip und den Gleichheitsgrundsatz zu sehen und wird vom Bundesministerium für Verkehr zunächst durch Befragung eines engeren Kreises für eine weitere allgemeine Diskussion vorbereitet.

Als zweites, nicht nur anlässlich der bedauerlichen Ereignisse im diesjährigen Pfingstverkehr aktualisiertes Thema, werden die bestehenden Geschwindigkeitslimite wieder einer generellen Diskussion und einer breiten Meinungsbildung zugeführt.

Diese Maßnahmen stellen inhaltlich ein Sicherheitspaket dar, müssen jedoch aus formellen Gründen getrennt nach den zugehörigen Gesetzesmaterien Straßenverkehrsordnung und Kraftfahrgesetz begutachtet und behandelt werden.

Das Bundesministerium für Verkehr übermittelt daher den

Entwurf einer 9. KFG-Novelle mit der Bitte um Stellungnahme
längstens bis

15. August 1984.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt eine do. Äußerung nicht eingelangt sein, wird angenommen, daß do. keine Einwendungen gegen den Entwurf bestehen. Zur Erleichterung und Beschleunigung der Bearbeitung wird gebeten, der do. Äußerung zwei nur einseitig beschriebene Kopien anzuschließen.

Gleichzeitig wolle auch mitgeteilt werden, ob es nach do. Ansicht erforderlich ist, den vorliegenden Entwurf noch einer mündlichen Diskussion im Kraftfahrbeirat zu unterziehen.

Weiters ersucht das Bundesministerium für Verkehr um Beantwortung folgender Frage:

Soll die erhebliche Überschreitung einer ziffernmäßig festgesetzten, erlaubten Höchstgeschwindigkeit auch ohne "besonders gefährliche Verhältnisse" oder ohne "besondere Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern" als Kriterium in den § 66 Abs. 2 lit. f KFG 1967 als bestimmte Tatsache, die Bedenken hinsichtlich der Verkehrszuverlässigkeit Anlaß gibt, aufgenommen werden?

Bejahendenfalls wollen auch Vorschläge für eine allfällige Formulierung, insbesondere hinsichtlich der Umschreibung des

./.

Begriffes "erheblich" erstattet werden. Hiezu wird auf die Judikatur zu § 20 StVO 1960 verwiesen.

Zu diesem Thema wird um Stellungnahme bis Ende September d.J. ersucht.

Beilage

Wien, am 20. Juni 1984
Für den Bundesminister:
Dr. WEBER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Reutshacker

..... Bundesgesetz vom 1984, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (9. Kraftfahrgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kraftfahrgesetz 1967, BGBl.Nr. 267, zuletzt geändert mit dem Bundesgesetz BGBl.Nr., wird geändert wie folgt:

1. Im § 66 Abs. 2 lit. a wird am Ende angefügt "unbeschadet der lit.e,".
2. Im § 66 Abs. 2 hat die lit. e zu lauten:
"e) eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen hat, auch wenn sie unter Art. IX Abs. 1 Z. 3 EGVG 1950 fällt."
3. Im § 66 Abs. 2 hat der zweite Satz zu lauten:
"Bei Begehung einer strafbaren Handlung gemäß lit. a bis h gelten unbeschadet des Abs. 3 lit. b bereits begangene Handlungen der gleichen Art auch dann als bestimmte Tatsachen im Sinne des Abs. 1, wenn sie bereits zur Begründung des Mangels der Verkehrszuverlässigkeit herangezogen worden sind."
4. Im § 65 Abs. 3 lit. b hat das Zitat "Abs. 2 lit. a, e oder h" zu lauten "Abs. 2 lit. a, c oder h."
5. Im § 134 wird nach dem Abs. 3 als neuer Abs. 3a eingefügt:
"(3a) Bei einer mit einem Fahrtschreiber festgestellten Überschreitung einer ziffernmäßig festgesetzten Höchstgeschwindigkeit kann, wenn der Zeitpunkt der Begehung der Übertretung ermittelt wurde, die Ermittlung des Ortes der Begehung entfallen."

Artikel II

Mit der Vollziehung des Art. I ist der Bundesminister für Verkehr betraut.

Erläuterungen

Zu Art. I:

1. Zu § 66 Abs. 2 lit. a:

Im Falle einer so hochgradigen Alkoholisierung, daß die Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen ist, ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht nach § 99 Abs. 1 StVO sondern nur noch nach Art. IX Abs. 1 Z. 3 EGVG strafbar. Für diese Fälle ist aber zum Verlust der Verkehrszuverlässigkeit die häufige Begehung erforderlich. Daher soll die lit. a nur auf andere Verwaltungsübertretungen, nicht aber auf das Lenken von Kraftfahrzeugen anzuwenden sein.

2. Zu § 66 Abs. 2 lit. e:

In Anbetracht der häufigen Fälle von Alkoholisierung ist es nicht mehr vertretbar, im Falle der erstmaligen Übertretung des § 5 Abs. 1 StVO ohne Verschulden eines Unfalles die Verkehrszuverlässigkeit noch als gegeben anzunehmen, zumal alkoholisiertes Lenken, gleichgültig, ob ein Unfall verschuldet wird oder nicht, eine Sinnesart (Abs. 1) offenbart, die den Lenker als nicht verkehrszuverlässig erscheinen läßt. Diese Rechtsansicht wird auch vom VwGH vertreten, wenn er das strafbare Verhalten unabhängig von seinem Erfolg beurteilt. (Ek. vom 21.5.1970, Zl. 1192/68). - Siehe ferner zu lit. a

3. Zu § 66 Abs. 2 zweiter Satz:

Durch das Erkenntnis des VwGH vom 21.3. 1980, Zl. 3029/79, war der Behörde die Möglichkeit genommen worden, eine in einem Entziehungsbescheid bereits einmal verwertete Bestrafung wegen eines dieser Delikte abermals nach Setzung eines gleichen Deliktes zu verwerten, d.h. die Lenkerberechtigung neuerlich zu entziehen.

4. Zu § 66 Abs. 3 lit. b:

Siehe zu Abs. 2 zweiter Satz.

5. Zu § 134 Abs. 3a:

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 28.1.1984, 82/02/0214, ausgesprochen, daß in einem Straferkenntnis bei der Bezeichnung der Tat grundsätzlich auch die Angabe der Zeit und des Ortes der Begehung zu erfolgen hat. Es gehört nämlich zu den selbstverständlichen Grundsätzen eines jeden Strafverfahrens, daß die zur Last gelegte Tat so eindeutig umschrieben wird, daß kein Zweifel darüber bestehen kann, wofür der Täter bestraft worden ist, und daß verhindert werden soll, daß er etwa wegen derselben Handlung nochmals zur Verantwortung gezogen wird. Dem Schaublatt des Fahrtschreibers läßt sich zwar der Zeitpunkt einer Geschwindigkeitsüberschreitung, nicht jedoch der Ort entnehmen. Damit fällt aber dieses geeichte, für alle Schwerverfahrzeuge vorgeschriebene Gerät als Beweismittel für ein Strafverfahren aus. Durch den Verzicht auf die Ermittlung des Tatortes kann auf Grund der Aufzeichnungen auf dem Schaublatt ein Strafverfahren eingeleitet werden, der Lenker kann wegen dieser Tat nicht ein zweites Mal bestraft werden und es wird auch die Schwierigkeit der Feststellung vermieden, im Gebiet welcher Behörde die Tat begangen wurde.

V o r b l a t tProblem:

Die besorgniserregende negative Unfallentwicklung, insbesondere durch Alkoholbeeinträchtigung, hat Anlaß zum Entwurf eines Paketes konkreter gesetzlicher Maßnahmen gegeben, die kurzfristig realisierbar und in konsequenter Anwendung geeignet wären, diesem Trend Einhalt zu gebieten.

Ziel:

Anpassung des Kraftfahrgesetzes 1967

Inhalt:

Entziehung der Lenkerberechtigung bereits bei erstmaliger Alkoholisierung auch ohne Unfallverursachung; Heranziehung der Tachographenscheibe des Fahrtenschreibers als Beweismittel für Bestrafungen wegen Überschreitung von Geschwindigkeitsgrenzen.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Keine.

Geltender Text:

a) häufig in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand eine strafbare Handlung begangen hat (§ 287 StGB und Art. IX Abs. 1 Z. 3 EGVG 1950).

e) aa) wiederholt ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hierbei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen hat, ohne hierbei einen Verkehrsunfall verschuldet zu haben;

bb) ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hierbei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen hat, wobei er einen Verkehrsunfall verschuldet hat,

Die in lit. a, e sublit. aa und h angeführten strafbaren Handlungen gelten auch dann als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1, wenn sie schon einmal zur Begründung der Feststellung des Mangels der Verkehrszuverlässigkeit herangezogen wurden.

b) bei den im Abs. 2 lit. a, e oder h angeführten strafbaren Handlungen, für die eine mehrfache Begehung als bestimmte Tatsache iS des Abs. 1 zu gelten hat, wenn die Strafe im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens in erster Instanz getilgt ist.

Text der Regierungsvorlage:

..... Bundesgesetz vom 1984, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (9. Kraftfahrgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Das Kraftfahrgesetz 1967, BGBl.Nr. 267, zuletzt geändert mit dem Bundesgesetz BGBl.Nr., wird geändert wie folgt:

1. Im § 66 Abs. 2 lit. a wird am Ende angefügt "unbeschadet der lit.e,".
2. Im § 66 Abs. 2 hat die lit. e zu lauten:
"e) eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen hat, auch wenn sie unter Art. IX Abs. 1 Z. 3 EGVG 1950 fällt."
3. Im § 66 Abs. 2 hat der zweite Satz zu lauten:
"Bei Begehung einer strafbaren Handlung gemäß lit. a bis h gelten unbeschadet des Abs. 3 lit. b bereits begangene Handlungen der gleichen Art auch dann als bestimmte Tatsachen im Sinne des Abs. 1, wenn sie bereits zur Begründung des Mangels der Verkehrszuverlässigkeit herangezogen worden sind."
4. Im § 65 Abs. 3 lit. b hat das Zitat "Abs. 2 lit. a, e oder h" zu lauten:
"Abs. 2 lit. a, c oder h."

5. Im § 134 wird nach dem Abs. 3 als neuer Abs. 3a eingefügt:
"(3a) Bei einer mit einem Fahrtschreiber festgestellten Überschreitung einer ziffernmäßig festgesetzten Höchstgeschwindigkeit kann, wenn der Zeitpunkt der Begehung der Übertretung ermittelt wurde, die Ermittlung des Ortes der Begehung entfallen."

Artikel II

Mit der Vollziehung des Art. I ist der Bundesminister für Verkehr betraut.